

BEBAUUNGSPLAN

DER STADT
KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET
IM SANIERUNGSGEBIET
„BAHNHOFSTRASSE - HALMERWEG“
FLUR 10 u.12 M. 1:500

ANLAGE 1



AUFGESTELLT: STADT KIRN
IM APRIL 1976
DER BÜRGERMEISTER

Kamm



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM **10. 11. 1976** BIS EINSCHL. **10. 12. 1976**
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

Kamm



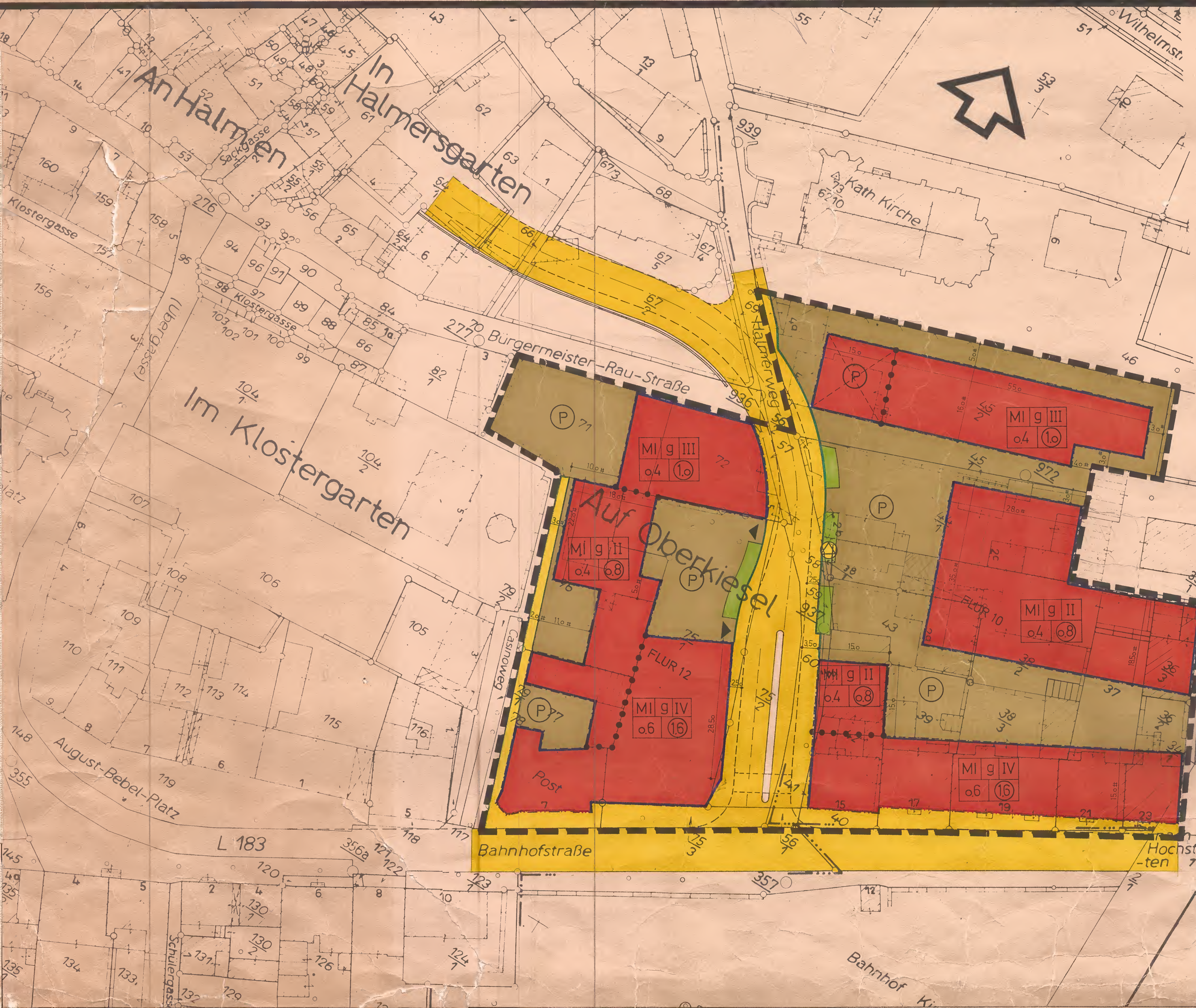
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM **24. 12. 1976**
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER

Kamm

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM **18. Feb. 1977**
AZ: **61 6016/70 - 27/276**
STADTVERWALTUNG BAD KREUZNACH



Kreuznach



TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
Das Teilgebiet ist "Mischgebiet" (MI) nach § 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubeschließung vom 26. November 1968, BGBl. I S. 1237, mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).

1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, e BBauG und § 12 BauNVO)
Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und § 23 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind zulässig mit Ausnahme der im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur bis zu einem Viertel ihrer Fläche mit Garagen und Nebenanlagen bebaut werden, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)
(Zweiter Abschnitt - § 17 (1) und (9) BauNVO)

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der BauNVO maßgebend.
Die höchstzulässigen GRZ und GPZ sind in der Planurkunde angegeben.

3) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (Dritter Abschnitt - BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt.

4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Die in der Planurkunde grün dargestellten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als geschlossene Grünflächen anzulegen und mit großkronigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Parkplätze) sind an geeigneten Stellen (z.B. um die Garagen und Nebenanlagen) Baumgruppen, bestehend aus großkronigen Bäumen, anzupflanzen.

5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Als Dachneigung wird für die Garagen und Nebenanlagen Flachdach oder flachgeneigtes Dach bis max. 10° festgesetzt.
Dachneigung für die zwei- und dreigeschossigen Hauptgebäude: 0° - 38°
Dachneigung für die viergeschossigen Hauptgebäude: 0° - 30°
Als Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.
Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m über der neuen Straßenhöhe zulässig.

Zeichenerklärung

—	Schwarze Linien: Kartierung	— — —	Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- - -	Bürgersteige	• • • • •	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
— — —	Straßenbegrenzungslinien	△	Trafostation
— — —	Baugrenzen	IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
— — —	Baulinien	g	Geschlossene Bauweise
■	Öffentliche Verkehrsflächen	■	Nicht überbaub. Grundstücksflächen
■	Grünflächen	MI	Mischgebiet, überbaub. Grundstücksfl.
(P)	Private Parkflächen	(P)	Garagen sind im Erdgeschoß anzulegen

Satzung

Gemäß Beschluß des Stadtrates vom **24. 12. 1976** wird für die Stadt Kirn folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) sowie § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan für das Teilgebiet im Sanierungsgebiet "Bahnhofstraße - Halmerweg", Flur 10 und 12 der Gemarkung Kirn.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:

Flur 10

Flurstücke Nr.: 35/1, 36/2, 36/3, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45/1, 45/2, 56/1, 56/2 tw., 57 tw., 58, 59, 60

Flur 12

Flurstücke Nr. 70 tw., 71, 72, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 77

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirn, den **6. April 1977**.....

Der Bürgermeister

Kamm